



**Wiesbaden, den 26. Juni 2018**

**Hinweise zu den Daten der HESSENKASSE**

Die verwendeten Daten sind nicht verbindlich.

Die genannten Entschuldungsbeträge werden nur gewährt, soweit

- die jeweilige Kommune dies beantragt hat,
- der Ablösungshöchstbetrag durch eine Aktualisierung der Daten keine Änderung mehr erfährt,
- ein entsprechender Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist,
- das zuständige Rechnungsprüfungsamt den Kassenbestand der Kommune geprüft hat und
- die Kommune sichergestellt hat, dass eine Ablösung der Kassenkredite durch die WIBank rechtlich und tatsächlich möglich ist und mit der WIBank eine Ablösungsvereinbarung getroffen hat oder
- für den Fall, dass eine Ablösung der Kassenkredite nicht möglich ist, Zinsdienst- und Entschuldungshilfen gewährt wurden und die Kommune mit der WIBank eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

Die Investitionszuschüsse werden von 2019 bis 2024 nur gewährt, soweit

- die jeweilige Kommune am 30. Juni 2018 oder einem anderen, von der Bewilligungsstelle festgelegten Stichtag keine Kassenkredite hat,
- das zuständige Rechnungsprüfungsamt dies bestätigt hat,
- die Kommune bis zum 31. Dezember 2018 einen Antrag auf Teilnahme am Investitionsprogramm gestellt hat und
- die Verwendung des Zuschusskontingents nach den Regelungen des Hessenkassegesetzes und der noch zu erlassenden Förderrichtlinie zulässig ist.“

\*\*\*